

**Ski- und  
„Nordsaar“**



**Wanderverein  
Stennweiler e.V.**

## **Satzung**

### **§ 1. Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Ski- und Wanderverein Nordsaar Stennweiler e.V.. Er hat seinen Sitz in 66578 Schiffweiler, Ortsteil Stennweiler. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Ski- und Wanderverein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Ottweiler eingetragen.

### **§ 2. Zweck und Aufgabe**

Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteilichen und konfessionellen Gesichtspunkten, die Gesundheit und die Lebensfreude seiner Mitglieder zu fördern.

Die Einzelaufgaben sind:

1. Durchführung und Pflege aller Wintersportarten, des Bergsteigens, des Laufsports und des Wanderns.
2. Durchführung aller vorbereitenden Übungen und Veranstaltungen zur allgemeinen Körperertüchtigung, wie Gymnastik, Leichtathletik, Turnen, Schwimmen, Spiele und ähnliches.
3. Meisterschaften und andere Veranstaltungen durchführen und zu besuchen.
4. Lehrgänge durchzuführen und zu besuchen, die Ausbildung von Übungsleitern und Lehrwarten zu fördern.
5. Pflege der Geselligkeit, insbesondere der Jugendpflege.
6. Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3. Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe eines Aufnahmeantrages beantragt. Bei Minderjährigen bedarf dies der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede männliche und weibliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat. Personen im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche. Personen unter 14 Jahren gelten als Kinder.

Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder auf Grund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und können, wenn sie ein Amt innehatten, dieses weiter beratend ausüben.

#### **§ 4. Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod und durch Austritt. Der freiwillige Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung zum Ende eines Geschäftsjahres.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn:

1. ein Mitglied, das trotz Mahnung, länger als 3 Monate mit der Zahlung des Jahresbeitrages im Rückstand ist.
2. ein Mitglied das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt, die Sportdisziplin grob verletzt, oder gegen Beschlüsse und satzungsmäßige Anordnungsorgane verstößt.

Der Ausschluss ist dem Mitglied begründet schriftlich mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb von 14 Tagen nach der Mitteilung das Recht zu, Widerspruch zu erheben. Der Einspruch ist schriftlich und begründet über den Vorstand an die Mitgliederversammlung zu richten, die über den Einspruch in der nächsten Versammlung entscheidet.

#### **§ 5. Rechte der Mitglieder**

Rechte der Mitglieder sind: Inanspruchnahme aller durch den Verein geschaffenen Einrichtungen, der Sportgeräte, Teilnahme an durch den Verein erworbenen Rechten, Teilnahme an Vereins- und Verbandsveranstaltungen. Die Rechte der Mitglieder sind weder erblich noch übertragbar.

#### **§ 6. Pflichten der Mitglieder**

Die Pflichten der Mitglieder sind: Förderung des Vereins, besonders in den satzungsgemäßen Zielen. Beachtung der Satzung, sowie von Versammlungs- und Vorstandsbeschlüssen, Beachtung der Sportregeln, allgemein diszipliniertes Verhalten, Zahlung der Vereinsbeiträge.

#### **§ 7. Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung

#### **§ 8. Der Vorstand**

Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB) sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Ski- und Wandervereins berechtigt.

Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:  
der 1. Kassenwart,                      der 2. Kassenwart

der 1. Sportwart,	der 2. Sportwart
der 1. Jugendwart,	der 2. Jugendwart
der 1. Schriftführer	der 2. Schriftführer
der Wanderwart	
der Hüttenwart	
der Pressewart	

Der Vorstand kann je nach Bedarf durch stimmberechtigte Beisitzer erweitert werden.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, deren Inhalt ist: Aufgabe und Tätigkeitsmerkmale der Vorstandsmitglieder, Beschlusspunkte, Arbeitsweise, Einberufung, Ort und Sitzungen, Abstimmung und Planung. Der Vorstand bleibt 2 Jahre im Amt.

## **§ 9. Kassenwesen, Geld- und Vermögensverwaltung**

Der Kassenwart verwaltet das Geld und das Vermögen des Vereins ordentlich, kaufmännisch und nach den Mindestanforderungen der Buchführung. Er führt das Kassenbuch mit den dazugehörigen Unterlagen und erfasst die Vermögensgegenstände in Nachweisen. Andere Pflichten regelt die Geschäftsanweisung durch den Vorstand.

Die Generalversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wahl hat so zu erfolgen, dass jedes Jahr ein Kassenprüfer neu gewählt wird. Die Kassenprüfer prüfen die Kasse und die Kassenführung. Sie sollen der Generalversammlung einen Bericht erstatten. Die Kassenprüfer sind keine Vorstandsmitglieder.

Bei kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen des Vereins kann der Kassierer gemeinsam mit dem 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden über einen Freibetrag verfügen, dessen Höhe der Gesamtvorstand beschließt. Bei Inanspruchnahme des Freibetrages ist der Gesamtvorstand nachträglich zu informieren.

## **§ 10. Die Generalversammlung**

Die Generalversammlung soll mindestens einmal jährlich stattfinden. Diese findet am Ende des Geschäftsjahres, jedoch spätestens bis zum 31. Mai statt. Das neue Geschäftsjahr beginnt jeweils mit dem 1. Januar und endet mit Ablauf des 31. Dezember.

Zu den Versammlungen sind die Mitglieder 14 Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

Alternativ:

Zu den Versammlungen wird 14 Tage vorher durch Bekanntgabe in der Tageszeitung oder im Gemeindeanzeiger eingeladen.

Der Versammlungstermin der Generalversammlung wird jedem Mitglied im Jahresprogramm mitgeteilt. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vorher bei der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Generalversammlung und evtl. eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat Beschlussrecht zu folgenden Punkten:

- Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandsmitglieder,
- Entlastung des Vorstandes, Neuwahl des Vorstandes,

- Festsetzung der Beitragshöhe,
- Vereinsvermögen,
- Zusammenschluss oder Auflösung,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Wahl der Kassenprüfer.

## § 11. Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist, soweit sich in der Satzung nichts anderes ergibt, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

## § 12. Wahlen

Stimmberechtigt in Versammlungen sind alle Mitglieder über 16 Jahre. Wenn sich zu Personwahlen mehr als ein Kandidat stellt, so ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei Abstimmungen in Sachangelegenheiten kann durch Handzeichen entschieden werden.

Die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Besteht wiederum Stimmgleichheit entscheidet das Los.

## § 13. Satzungsänderung

Die Satzungsänderung kann nur durch die Generalversammlung erfolgen, nach frist- und formgerechter Einberufung. Der Beschluss muss zu drei Viertel (3/4) Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfasst werden.

## § 14. Auflösung und Fusion

Über die Auflösung oder den Zusammenschluss mit einem anderen Verein, beschließt die Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel (3/4) der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Anwesend sein müssen mindestens ein Drittel (1/3) der Gesamtmitglieder. Ist diese Zahl bei der ersten Einberufung nicht erreicht, so wird die zweite Mitgliederversammlung einberufen, die dann mit drei Viertel (3/4) Mehrheit entscheidet.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## § 15.

Die Satzung wurde in der Generalversammlung vom 30. August 1981 beschlossen.  
Die Änderungen wurden in der Generalversammlung vom 5. Mai 2006 beschlossen.

Schiffweiler-Stenweiler, den 5. Mai 2006

Wilfried Baltes  
1. Vorsitzender

Dieter Steinhausen  
2. Vorsitzender